

berücksichtigen ist für das Strafmaß allerdings — was für die Anwendung von §§ 17 Abs. 2 und 113 StGB nicht ausreicht —, daß sich das Verbrechen des Angeklagten aus einer Notwehrsituation heraus entwickelt hat. Im Gegensatz zu anderen Mordverbrechen liegt in einem solchen Fall ein niedrigerer Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit vor, wobei aus der verminderten Zurechnungsfähigkeit keine Strafmilderung hergeleitet werden kann, da der schuldhaft Alkoholeinfluß dafür entscheidend war.

Der Senat ist* mit dem Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR übereinstimmend, der Auffassung, daß das der sozialistischen Gerechtigkeit entsprechende Strafmaß für das Verbrechen des Angeklagten in einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren besteht. Demgemäß hielt es der Senat auch für erforderlich, die Dauer der Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte auf sieben Jahre zu reduzieren.

Familienrecht

§§13, 16 Abs. 2 und 3, 39, 41 FGB; §§2, 25, 37 FVerfO; § 811 ZPO; OG-Richtlinie Nr. 24.

1. Die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten trägt Ausnahmecharakter. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn die Interessen des klagenden Ehegatten oder minderjähriger Kinder auf andere Weise nicht gewahrt werden können. Das trifft besonders für solche Ehen zu, die im wesentlichen harmonisch sind und in denen die Eheleute in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben oder nur vorübergehend getrennt wohnen.

2. Wird der Antrag auf vorzeitige Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft auf § 16 Abs. 3 FGB oder Absehn. A III Ziff. 10 b der OG-Richtlinie Nr. 24 gestützt, ist zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme gemeinschaftlichen Vermögens durch Gläubiger eines Ehegatten bereits erfolgt ist oder zumindest unmittelbar bevorsteht. Allein die Möglichkeit, daß künftig damit zu rechnen sein könnte, erfüllt die Voraussetzung für eine vorzeitige Vermögensauseinandersetzung nicht.

3. Eine vorzeitige Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft ist nicht möglich, wenn zur Zeit der Antragstellung kein pfändbares gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist.

4. Wird die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten betrieben, ist auch zu erörtern, ob eine Wahrnehmung des Widerspruchsrechts aus §16 Abs. 2 FGB einer Aufhebung der Vermögensgemeinschaft vorzuziehen ist. Das ist besonders bei einer intakten Ehe geboten.

5. Durch eine vorzeitige Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft dürfen die Rechte der Gläubiger eines Ehegatten nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, insbesondere wenn es sich um Schadenersatzforderungen aus strafbarem Tun handelt. Das gilt sowohl für die Bestätigung eines Vergleichs als auch für die Entscheidung durch Urteil.

6. An Vermögenswerten, die ganz oder überwiegend mit unredlich erlangten Mitteln erworben wurden, kann kein gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten entstehen. Die Ehegatten können sich auch nicht auf die Unpfändbarkeit dieser Sachen berufen.

7. Zur Verteilung des Eigentums und Vermögens der Ehegatten, wenn bei seinem Erwerb Vermögensvorteile aus strafbarer Handlung mit eingeflossen sind.

8. Im Verfahren zur vorzeitigen Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft sind die vorhandenen gemeinsamen Vermögenswerte nach den Grundsätzen des

§ 39 FGB unter die Ehegatten zu verteilen und in deren Alleineigentum zu übertragen.

OG, Urteil vom 15. Januar 1974 - 1 ZzF 25/73.

Die Parteien sind seit 1967 verheiratet. Im Jahre 1969 wurde der Verklagte zu einer Freiheitsstrafe und zur Zahlung von 87 000 M Schadenersatz verurteilt. Im Dezember 1972 ist er aus der Haft entlassen worden. Seit dieser Zeit leben die Parteien wieder in häuslicher Gemeinschaft zusammen.

Ende Juni 1972 hat die Klägerin nach § 41 FGB i. V. m. § 16 Abs. 3 FGB die vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft beantragt.

Die Kammer für Familienrechtssachen hat dem Antrag stattgegeben und hierzu ausgeführt: Während der Ehe seien ein Kühlschrank und eine Waschmaschine als gemeinsames Eigentum angeschafft worden. Nach § 16 Abs. 1 FGB hafte für während der Ehe entstandene persönliche Verbindlichkeiten eines Ehegatten nach seinem persönlichen Vermögen auch das gemeinschaftliche Eigentum. Da mit Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Gläubiger des Verklagten gerechnet werden müsse, sei im Interesse der Klägerin die Aufhebung der Vermögensgemeinschaft gerechtfertigt.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Kammer für Familienrechtssachen hat in mehrfacher Hinsicht nicht ausreichend geprüft, ob überhaupt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft gegeben waren.

Die Vorschrift des §41 FGB trägt Ausnahmecharakter. Das FGB orientiert auf eine weitgehende und dauernde Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten. Sie stellt die materielle Basis der Ehe und Familie dar und wird der Gleichberechtigung von Mann und Frau im ehelichen Vermögensrecht besonders gerecht. Ihre Aufhebung bei bestehender Ehe kommt daher nur dann in Betracht, wenn dies zum Schutz der Interessen des klagenden Ehegatten oder minderjähriger Kinder unbedingt erforderlich ist und diese Interessen auf andere Weise nicht gewahrt werden können. Das trifft ganz besonders auf solche Ehen zu, die im wesentlichen harmonisch sind und in denen die Eheleute — wie in diesem Verfahren — zusammen leben oder nur vorübergehend getrennt wohnen.

Die Klägerin hat sich zur Begründung ihres Antrags unter Hinweis auf § 16 Abs. 1 FGB darauf berufen, daß bei Fortbestand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft ihr Anteil für persönliche Verbindlichkeiten des Verklagten mit hafte. Das Kreisgericht hat nicht erkannt, daß diese Darlegungen für die Schlüssigkeit der Klage nicht ausreichen. Es wurde nicht eindeutig dargetan, ob eine Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Vermögens durch Gläubiger des Verklagten erfolgt ist (§16 Abs. 3 FGB) oder zumindest unmittelbar bevorsteht (Absehn. A III Ziff. 10 b der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 [GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240]). Allein die Möglichkeit, daß in Zukunft einmal damit zu rechnen sein könnte, erfüllt die Voraussetzungen für eine vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft nicht. Eine so weite Auslegung der §§ 16 Abs. 3 und 41 FGB ist wegen des Ausnahmecharakters dieser Vorschriften nicht zulässig.

Die Kammer für Familienrechtssachen hätte die Klägerin anhalten müssen, ihren diesbezüglichen Vortrag zu präzisieren (§§ 2, 25 FVerfO), um die Sach- und Rechtslage richtig einschätzen zu können. Hätten in-